



# Markt Helmstadt

## Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

---

Sitzungsdatum: Montag, den 07.11.2016  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:05 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Neubau eines Doppelhauses auf Fl.Nr. 4460/5, Am Roth 22, Helmstadt
- 2 Bauantrag: Neubau Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und Geräteschuppen auf Fl.Nr. 674/7 und 674/8, Am Stöckig 11, Holzkirchhausen
- 3 Bauantrag; Änderung der genehmigten Planung betr. Verschiebung des Schuppens, Vergrößerung des Carports und Größenänderung am Wohnhaus Fl.Nr. 4458/6, Am Roth 3, Helmstadt
- 4 Vollzug des BImSchG; Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 16962 der Gemarkung Unteraltertheim;  
hier: Beteiligung als Träger öffentl. Belange
- 5 Änderung des Kommunalabgabengesetz (KAG) zum 01.04.2016, Art. 5 a;  
Verjährungsfristen zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- 6 wasserrechtl. Antrag auf Einleitung von Oberflächenwasser in den Flecklerisgraben;  
hier: Beteiligung als Träger öffentl. Belange
- 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

- 7.1 Ausbau OD Uettinger Straße; Sachstandsbericht
- 7.2 Breitbandausbau; Sachstandsbericht
- 7.3 Risk Management; Sachstandsbericht
- 7.4 Informationssicherheitskonzepte für bayerische Kommunen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayEGovG
- 7.5 Verkehrssicherungspflichten; Artikel der bauhofLeiter Oktober 2016
- 7.6 Platzgestaltung Frankenstraße 3 - Antrag ELER-Programm 2014 - 2020
- 7.7 Vereine; Einladung der FW Helmstadt zum Kommersabend und zum 145 jährigen Stiftungsfest
- 7.8 Kindergarten Helmstadt; Sachstandsanfrage zum jährlichen Bericht des Trägervereins
- 7.9 Ladesäulen für E-Mobile; Sachstandsanfrage

# Anwesenheitsliste

## Vorsitzende/r

Martin, Edgar

## Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Gersitz, Gabriele

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kohrmann, Gerhard

Kuhn, Volker

Müller, Jürgen

Schätzlein, Bernd

Schlör, Bruno

Sporn, Peter

Wander, Stefan

## Schriftführer

Dittmann, Klaus

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Marktgemeinderäte

Scheder, Kurt

Kur

Wander, Fred

anderer Termin

Wiegand, Achim

beruflich verhindert

## Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 17.10.2016 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

<b>TOP 1      Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Neubau eines Doppelhauses auf Fl.Nr. 4460/5, Am Roth 22, Helmstadt</b>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### **Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 17.10.2016, eingegangen am 24.10.2016, wird die Behandlung des o.g. Vorhabens im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Roth“ von Helmstadt im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO beantragt.

Geplant ist der Neubau eines Doppelhauses mit insgesamt vier Stellplätzen auf dem Grundstück Am Roth 22, Fl.Nr. 4460/5, von Helmstadt. Das Vorhaben entspricht laut Angaben des Antragstellers den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Roth“, Abweichungen sind aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich.

Da das Vorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplans einhält, kann der Bauantrag gem. Art. 58 BayBO (Genehmigungsfreistellung) behandelt werden. Gemäß der vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 27.05.2002 festgelegten Vorgehensweise wird die Bauherren-Ausfertigung des Bauantrags mit einer entsprechenden Mitteilung an diesen Bauherren zurückgegeben und die Ausfertigung des Landratsamts dorthin weitergeleitet.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

<b>TOP 2      Bauantrag: Neubau Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und Geräteschuppen auf Fl.Nr. 674/7 und 674/8, Am Stöckig 11, Holzkirchhausen</b>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### **Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 26.10.2016, eingegangen am 31.10.2016, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Klinge II“ von Holzkirchhausen beantragt.

Geplant ist im Einzelnen der Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, einer östlich/talseitig anschließenden Doppelgarage sowie eines Geräteschuppens in der Nähe der westlichen/bergseitigen Grenze des Baugrundstücks „Am Stöckig 11“ von Holzkirchhausen. Da die Planung Abweichungen vom o.g. Bebauungsplan enthält, wurde das Vorhaben nicht im Rahmen des Genehmigungsfreistellungsverfahrens gem. Art. 58 BayBO, sondern als Antrag auf Baugenehmigung eingereicht.

Die Abweichungen, für die entsprechende Befreiungen erforderlich sind, betreffen die konstruktive Gestaltung, die Abweichungen von den im Bebauungsplan festgesetzten Maßen bezüglich der Geschossigkeit und Höheneinstellung (Wandhöhe/Kniestock) sowie der Dach-

gestaltung (Dacheindeckung anthrazit statt rot/braun, Satteldach beim Wohnhaus mit 25° statt 35° Neigung sowie Flachdach bei den übrigen Gebäuden) beinhalten.

Insgesamt erscheinen die Grundzüge des Bebauungsplans durch die vorliegenden Abweichungen noch gewahrt, sodass die Bewilligung der einzelnen Befreiungen im Ergebnis noch vertretbar erscheint. Im Übrigen wurde im Bebauungsplanbereich „An der Klinge II“ vergleichbaren Befreiungen bereits mehrfach zugestimmt und im Anschluss durch die Baugenehmigungsbehörde bewilligt.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig, die Entscheidung über die Baugenehmigung einschließlich der erforderlichen Befreiungen obliegt dem Landratsamt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der erforderlichen Befreiungen das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

**TOP 3    Bauantrag; Änderung der genehmigten Planung betr. Verschiebung des Schuppens, Vergrößerung des Carports und Größenänderung am Wohnhaus Fl.Nr. 4458/6, Am Roth 3, Helmstadt**

### **Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 26.10.2016, eingegangen am 02.11.2016, wird die Änderung der genehmigten Planung für das o.g. Wohnbauvorhaben beantragt.

Dem Vorhaben wurde in der Marktgemeinderatssitzung vom 14.03.2016 das baurechtliche Einvernehmen erteilt; die Baugenehmigung durch das Landratsamt wurde mit Bescheid vom 24.05.2016 erteilt. Im Zuge der laufenden Bauausführung haben sich nun Änderungen ergeben, für die ein entsprechender Änderungsantrag eingereicht wurde.

Die Änderungen betreffen den Standort des nordseitigen Schuppens, der zur besseren Ausnutzung der Grundstücksfläche an die westliche, d.h. ortsseitige Wohnhauskante gerückt wurde, die Änderung der Carport-Stellplatz-Kombination in einen Doppelcarport sowie geringfügige Änderung der Außenmaße des Wohnhauses (im cm-Bereich). Diesen Änderungen steht aus gemeindlicher Sicht nichts entgegen, die Änderungsunterlagen sind vollständig einschließlich aller Nachbarunterschriften.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Änderungsbauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 4</b>	<b>Vollzug des BImSchG; Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 16962 der Gemarkung Unteraltertheim; hier: Beteiligung als Träger öffentl. Belange</b>
--------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Das Landratsamt Würzburg – untere Immissionsschutzbehörde – hat dem Markt Helmstadt mit Schreiben vom 24.10.2016 die Antragsunterlagen der Bürgerenergie Altertheim e.G., 97237 Altertheim, übersandt, mit denen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WEA) in der Gemarkung Unteraltertheim beantragt wird. Der Markt Helmstadt erhält hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Der Standort der geplanten Anlage befindet sich am nördlichen Rand der Gemarkung Unteraltertheim in östlicher Fortsetzung zu den bestehenden Windkraftanlagen auf den Gemarkungen Helmstadt, Neubrunn und Unteraltertheim. Insoweit wird auf die Beteiligung des Marktes Helmstadt in den zugrunde liegenden Bauleitplanverfahren „Windpark Tannet“ der Gemeinde Altertheim sowie den Beteiligungen an Genehmigungsverfahren der bereits errichteten WEA verwiesen (zuletzt MGR-Sitzung v. 23.05.2016).

Nach Abschluss dieser Bauleitplanverfahren, in denen insgesamt drei Standorte festgelegt wurden, erfolgen nun ein weiteres Genehmigungsverfahren. Konkret bezieht sich der Antrag wie auch bei den bisherigen Verfahren wiederum auf eine Anlage des Typs Nordex N117/2400 mit einer Nabenhöhe von 149 m und einer Gesamthöhe von 199 m.

Der geplante Standort (wie auch die übrigen Standorte) entsprechen durch ihre Position in Nachbarschaft zu den Anlagen auf den Gemarkungen Helmstadt und Unteraltertheim dem Grundsatz der Konzentration von Anlagen und damit einer Vermeidung der „Verspargelung der Landschaft“, der auch der Flächennutzungsplanung des Marktes Helmstadt zugrunde liegt. Auch die Abmessungen der geplanten Anlagen entsprechen etwa den Maßen der bestehenden Anlagen.

Insgesamt sind somit keine bauleitplanerischen oder sonstigen Gesichtspunkte erkennbar, die den Belangen des Marktes Helmstadt entgegenstehen.

Im Hinblick auf die Zuwegung über die vorhandene (für die vorhandenen WEA bereits ausgebaut) Anlieferungsstrecke auf Gemarkung Helmstadt ist festzustellen, dass das gemeindliche Wegenetz vorrangig für den landwirtschaftlichen Bedarf und nicht für solche Transporte vorgesehen und ausgelegt ist. Im Hinblick auf die bereits erfolgten Transporte für die vorhandenen Windkraftanlagen sind solche Transporte für die geplante Anlage nicht grundsätzlich ausgeschlossen, es muss jedoch über eine entsprechende Vereinbarung sichergestellt werden, dass eventuelle Schäden am in der Baulast des Marktes Helmstadt befindlichen Wegenetz vom Antragsteller auf dessen Kosten zu beheben sind und die Nutzung angemessen vergütet wird, auch im Hinblick auf die dauerhafte Notwendigkeit, die Zufahrt zur Windkraftanlage sicher zu stellen. Sofern weitere Ausbaumaßnahmen (Verbreiterungen, Aufweitungen in Kurvenbereichen) erforderlich sind, ist dies ebenfalls im Vereinbarungswege zu regeln.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, im Rahmen der Beteiligung am BlmSchG-Verfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage auf Fl.Nr. 16926 Gemarkung Unteraltertheim durch die Bürgerenergie Altertheim e.G. keine bauleitplanerischen bzw. sonstigen öffentlich-rechtlichen Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Bezüglich der Zuwegung über das Wegenetz des Marktes Helmstadt wird der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung gefordert, in der die Vergütung der Nutzung und die Behebung eventueller Schäden zu regeln sind.

Bei der Wahl der Kabeltrasse für die Einspeisung der erzeugten Energie in das Leitungsnetz soll möglichst auf bestehende Trassen zurückgegriffen werden, um die Inanspruchnahme öffentlicher Wege auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 5    Änderung des Kommunalabgabengesetz (KAG) zum 01.04.2016, Art. 5 a; Verjährungsfristen zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen</b>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### **Sachverhalt:**

Zum 01.04.2016 wurde das KAG geändert. Insbesondere die Änderung des Art. 5 a KAG hat Auswirkungen auf das Erschließungsbeitragsrecht.

Bisher wurden Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB), also nach Bundesrecht, erhoben. Nunmehr sind diese ausschließlich nach Landesrecht zu erheben. Eine Änderung der Erschließungssatzung ist hierfür derzeit aber nicht notwendig.

Nach Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG, welcher ab 01.04.2021 in Kraft tritt, wurde eine neue Höchstfrist von 25 Jahren zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen eingeführt.

Absatz 7 lautet: *<sup>1</sup>Für vorhandene Erschließungsanlagen, für die eine Beitragspflicht auf Grund der bis zum 29. Juni 1961 geltenden Vorschriften nicht entstehen konnte, kann auch nach diesem Gesetz kein Erschließungsbeitrag erhoben werden.<sup>2</sup>Dies gilt auch, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind.*

Ab dem 30.06.1961 ist eine Straße erst dann erstmalig endgültig hergestellt, wenn die Merkmale der Erschließungsbeitragssatzung für die endgültige Herstellung alle erfüllt sind. Hierzu gehören insbesondere eine

- Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
- die Straßenentwässerung und Beleuchtung sowie
- der Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße

Fehlt es an einem dieser Merkmale, so müssen beim Ausbau einer solchen Straße Erschließungsbeiträge erhoben werden. Straßenausbaubeiträge können immer erst dann erhoben werden, soweit nicht Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

Der Lauf dieser Frist von 25 Jahren gem. Art. 5 a Abs. 7 Satz 2 KAG knüpft an den Beginn der erstmaligen technischen Herstellung. Landläufig kann hier vom ersten Spatenstich gesprochen werden.

Der Beginn muss zielgerichtet auf die Herstellung einer Erschließungsanlage gerichtet sein. Vorbereitungsmaßnahmen wie z. B. die Einrichtung der Baustelle bleiben außer Betracht.

Mit der erstmaligen technischen Herstellung kann an irgendeiner Stelle der Erschließungsanlage begonnen worden sein. Insbesondere bei Anbaustraßen ist es ausreichend, wenn in der Vergangenheit mit der erstmaligen technischen Herstellung einer der Teileinrichtung (Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung, Entwässerung usw.) begonnen wurde.

Dies bedeutet, dass ab dem 01.04.2021 für Straßen, die noch nicht endgültig hergestellt sind und bei denen der Beginn der erstmaligen technischen Herstellung vor dem 31.03.1996 lag, keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden können sondern nur noch Straßenausbaubeiträge. Sie gelten dann gem. Art. 5 a Abs. 8 KAG als erstmalig hergestellt.

Sofern der Markt ausschließen will, dass möglicherweise noch Straßen im Gemeindegebiet vorhanden sind, für die noch keine Erschließungsbeiträge erhoben wurden aber evtl. noch erhoben werden könnten, so müsste innerhalb der nächsten 5 Jahre eine Überprüfung und ggfls. ein Straßenbau mit Erhebung von Erschließungsbeiträgen durchgeführt werden.

In einem ersten Schritt („Voruntersuchung“) müssten die vorhandenen Straßenbau-, Kämmeri- und Abgabenakten dahingehend überprüft werden, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass einzelne Erschließungsanlagen noch nicht endgültig erstmalig hergestellt sind bzw. für die erstmalige Herstellung noch nicht Erschließungsbeiträge in vollem Umfang erhoben worden sind.

Eine genaue Nachprüfung (2. Schritt) wäre nur dann vorzunehmen, wenn der Markt positive Kenntnis davon oder bestimmte Anhaltspunkte dafür hat, dass eine Anlage noch nicht erstmalig endgültig hergestellt wurde (bzw. dass in der Vergangenheit noch nicht volle Erschließungsbeiträge erhoben wurden).

Zur genaueren Nachprüfung ist in erster Linie ebenfalls auf vorhandene Unterlagen, wie z. B. Bebauungspläne, Anlagenpläne, Gemeinderatsbeschlüsse, Bauprogramme, Bescheide, Beschlüsse über Kostenspaltungen und Abschnittsbildungen, usw. zurückzugreifen.

Sind alle ursprünglich geplanten und vorgeschriebenen Teileinrichtungen in vollem Umfang vorhanden und entsprechen diese überschlägig den Vorschriften der damaligen Zeit, spricht vieles dafür, dass die Erschließungsanlagen endgültig erstmalig hergestellt worden sind.

Wird nach einer Überprüfung festgestellt, dass Anlagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch nicht endgültig erstmalig hergestellt wurden, so können diese innerhalb der Frist bis 01.04.2021 entsprechend gebaut und abgerechnet werden. Hierbei ist zu beachten, dass hierfür ein Bauprogramm benötigt wird, ein Bebauungsplan zu erstellen ist bzw. eine Abwägung gem. § 1 Abs. 4 – 7 BauGB (ähnlich wie bei Beteiligung TÖB im Bauleitverfahren) vorzunehmen ist.

Der Markt sollte sich reiflich überlegen, ob derlei Investitionen in der Kürze der Zeit möglich und vor allem sinnvoll sind.

Des Weiteren wären für die oben genannten Untersuchungen externe Büros in Anspruch zu nehmen, was zusätzliche, nicht beitragsfähige Kosten nach sich ziehen würde. Die externen Kosten würden wohl die Beitragsmehreinnahmen von meist nur 10 % übersteigen.

Im Übrigen ist zu bedenken, dass innerhalb der nächsten 5 Jahre die in Frage kommenden Straßen genau untersucht, überplant, gebaut und abgerechnet werden müssten, was zeitlich kaum machbar wäre.

Aus den vorgenannten Gründen sollte deshalb auf eine Überprüfung verzichtet werden. Bei einem notwendigen Ausbau der Straße können nach wie vor Ausbaubeiträge erhoben werden, bei denen in der Regel der Markt gegenüber einem Erschließungsbeitrag lediglich 10 % mehr an Eigenanteil zu leisten hat.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die aufwendigen und teuren Untersuchungen hinsichtlich der endgültigen erstmaligen Herstellung von Straßen nur durchzuführen, wenn bis 01.04.2021 in entsprechenden Straßen Ausbauplanungen anstehen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

**TOP 6 wasserrechtl. Antrag auf Einleitung von Oberflächenwasser in den Flecklerisgraben;  
hier: Beteiligung als Träger öffentl. Belange**

#### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben v. 18.10.2016 hat das Landratsamt Würzburg – untere Wasserrechtsbehörde – dem Markt Helmstadt Antragsunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange übersandt. Hierzu wird auf die erstmalige Behandlung des Sachverhalts in der Marktgemeinderatssitzung vom 29.08.2016 verwiesen; die nochmalige Behandlung erfolgt aufgrund nachträglicher Ergänzungen in den Antragsunterlagen.

Gegenstand des wasserrechtlichen Genehmigungsantrags ist weiterhin die geplante Einleitung der auf der Betriebsfläche der Fa. SBE anfallenden Oberflächenwässer teilweise mit Zwischenpufferung in den Flecklerisgraben (FI.Nrn. 697 und 861). Die Einzelheiten der gesamten Entwässerungs- bzw. Einleitungskonzeption ist den in Anlage beigefügten Antragsunterlagen zu entnehmen.

Aus gemeindlicher Sicht ist hierzu festzustellen, dass der beantragten Einleitungskonzeption weiterhin nichts entgegensteht, u.a. weil dies auch eine Entlastung der gemeindlichen Entwässerungsanlage bedeutet und wie dies im Übrigen auch einem anderen Gewerbebetrieb mit großen Dach- und Hofflächen in vergleichbarer Weise bewilligt wurde.

Die detaillierte Prüfung des Antragsinhalts und ggf. die Festsetzung entsprechender Auflagen und Bedingungen obliegt weiterhin den Fachbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheids.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, im o.g. wasserrechtlichen Verfahren weiterhin keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 12

**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

## **TOP 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen**

### **TOP 7.1 Ausbau OD Uettinger Straße; Sachstandsbericht**

#### **Sachverhalt:**

In den MGR Sitzungen vom 23.05.2016 TOP 15.4 und 13.06.2016 TOP 9.2 wurden die damals aktuellen Informationen zum Ablauf der Maßnahme „Ausbau der OD Uettinger Straße“ gegeben.

Mit Aktennotiz vom 25.05.2016 teilt das IB Köhl nach Rücksprache mit dem StBA mit, dass die WÜ 59, Unterführung von Holzkirchhausen nach Wüstenzell, durch den Ausbau der BAB A3 bis voraussichtlich mindestens zum 30.06.2017 gesperrt sein wird. Aus diesem Grund schlägt das StBA vor, die Baumaßnahmen an der Uettinger Straße noch bis zu diesem Zeitpunkt zu verschieben.

Das bedeutet auch entsprechende Verschiebungen für die Termine der Versendung des Leistungsverzeichnisses für den Kanal- und Wasserleitungsausbau, zur Information im MGR und zur Anliegerinformation.

Diese Termine sollen jetzt voraussichtlich im Februar 2017 für die Versendung des Leistungsverzeichnisses, und für die Information des MGR und für die Anlieger ebenfalls Anfang 2017 stattfinden.

Der MGR nimmt die Information zur Kenntnis.

### **TOP 7.2 Breitbandausbau; Sachstandsbericht**

#### **Sachverhalt:**

Nach Auskunft der Deutschen Telekom vom 17.10.2016 ist der eigenwirtschaftliche Ausbau für Breitbandinternet VDSL bis 100 MBit im Gemeindeteil Holzkirchhausen abgeschlossen. Es sind dort Tarife bis zu 100 MBit buchbar.

Im Gemeindeteil Helmstadt ist, ebenfalls im eigenwirtschaftlichen Ausbau, bislang mit 50 MBit ausgebaut und buchbar.

Die Telekom teilt mit, dass der VDSL Ausbau mit Vektoring-Technik mit 100 MBit im Gemeindeteil Helmstadt derzeit aus rechtlichen Gründen noch nicht möglich ist, bis Herbst 2017 aber abgeschlossen sein soll.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

### **TOP 7.3 Risk Management; Sachstandsbericht**

#### **Sachverhalt:**

Die Kommunen haben die Verpflichtung, ihre Einrichtungen und Tätigkeiten so zu gestalten und zu überwachen, dass von diesen keine Gefahren für die Nutzer und die Bevölkerung ausgehen.

Eines der Themenfelder ist die Überwachung der Sicherheit auf den Spielplätzen. In diesem Bereich existiert ein VGem weiter Ansatz für die Spielplatzkontrollen mit der Firma Argos. Grundlage für die Überwachung und die Dokumentation beim Markt Helmstadt ist die Softwareplattform der Firma Argos. Mithilfe dieser Plattform kontrolliert der Bauhof nach Möglichkeit wöchentlich alle gemeindlichen Spielplätze und alle Einrichtungen auf diesen. Die Kontrollen und ggf. festgestellte Mängel werden dort dokumentiert. Im wöchentlichen Bauhof-Jour-Fixe werden die Ergebnisse der Kontrollen und ggf. notwendige Maßnahmen besprochen.

Einmal jährlich erfolgt die Hauptkontrolle durch einen Fachmann der Firma Argos.

Alle Spielplätze sind derzeit ohne Mängel, die eines sofortigen Eingreifens bedürften.

Ein weiteres Feld ist die Überwachung Straßenbäume im Ortsgebiet. Eine ordnungsgemäße Kontrolle sollte durch die Einstellung eines VGem eigenen Försters aufgebaut werden, eine VGem weite Lösung war also angestrebt. Da dieser Weg nicht von allen Gemeindegremien im VGem Bereich mitgegangen wurde, muss nach einem anderen Lösungsweg gesucht werden. Derzeit hofft der Markt Helmstadt, dass die Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg diese Dienstleistung für den Markt Helmstadt bzw. für die VGem-Gemeinden anbieten und übernehmen kann. Der mit der FBG abgeschlossene Vertrag aus dem Jahr 2014 enthält diese Anforderung.

Bis zu einer anderweitigen Umsetzung behält der Bauhof die Bäume mit im Auge. Bei Auffälligkeiten werden potentiell unfallgefährliche Bäume gefällt, wie zuletzt in Holzkirchhausen in der Buchwaldstraße.

Ebenso stehen die Ortsstraßen ständig unter Beobachtung des Bauhofes und des Vorsitzenden, die auffälligsten Schäden werden jeweils im Rahmen der jährlichen Straßensanierungsmaßnahme behoben. Die Reparaturarbeiten durch eine ausführende Straßenbaufirma sind im Rahmen dieser Straßensanierungsmaßnahmen seit 2016 VGem weit koordiniert, die Kontrollen erfolgen jedoch noch durch die einzelnen Kommunen. Akut gefährliche Stellen beseitigt der Bauhof umgehend.

Auch bezüglich der Standsicherheit der Grabsteine in den Friedhöfen muss auf Dauer eine professionelle Lösung mit sicherer Dokumentation gefunden werden. Wünschenswert wäre eine VGem weit koordinierte einheitliche Lösung.

Derzeit wird die Standsicherheit durch den Bauhof jährlich überprüft, festgestellte Mängel werden den Grabeigentümern mit der Aufforderung zur Behebung mitgeteilt.

Die Kontrolle der ortsfesten und der beweglichen elektrischen Anlagen in den Immobilien des Marktes Helmstadt wurde im Jahr 2016 erstmals durchgeführt. Die entsprechenden Dokumentationen und Prüfsiegel liegen vor. Die Prüfungen sind bei den ortsfesten Anlagen alle vier bis fünf Jahre, bei den beweglichen elektrischen Anlagen in der Regel jährlich zu wiederholen.

Auch hier wäre ein VGem weiter Ansatz für die Organisation wünschenswert.

Die Sicherheit elektronischer Daten spielt bei den Kommunen und Verwaltungen eine immer größere Rolle. Siehe dazu auch TOP Ö7.4 der aktuellen MGR Sitzung.

An einem solchen Konzept mit der Bezeichnung ISIS wird bei der VGem seit längerem gearbeitet. Die Umsetzung ist unumgänglich, wird jedoch einen deutlichen Aufwand an Arbeits-

zeit- und personellem Aufwand mit sich bringen und leider Ressourcen binden, die nicht mehr für andere Aufgaben zur Verfügung stehen. Mit diesem Konzept wird die VGem die an sie gestellten Vorgaben zum Thema Datensicherheit umsetzen.

In diesem Zusammenhang wird aus dem Marktgemeinderat darauf hingewiesen, dass bei der Klettermauer des Spielplatzes an der Würzburger Straße die Geländersituation verbesserungsbedürftig ist. Die ist-Situation wurde in der bestehenden Form zwar von den Fachprüfern bisher nicht bemängelt, es wurden von Eltern aber schon Bedenken bezüglich einer möglichen Absturzgefahr vorgetragen. Es wird deshalb überprüft, ob die Situation durch die Anbringung senkrechter Geländerstäbe verbessert werden kann. Dadurch wäre jedoch die ursprünglich als Kletterwand konzipierte Bruchsteinmauer nicht mehr als solche verwendbar.

Der Marktgemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

#### **TOP 7.4 Informationssicherheitskonzepte für bayerische Kommunen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayEGovG**

##### **Sachverhalt:**

Nicht zuletzt die in jüngster Zeit stark zugenommene Bedrohung von Kommunen etwa durch Verschlüsselungstrojaner macht die Bedeutung einer angemessenen IT-Sicherheit für Kommunen deutlich. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern (BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 erhält das Thema Informationssicherheit für die Kommunen künftig auch formal einen noch höheren Stellenwert. Art. 8 Abs. 1 S. 2 BayEGovG verpflichtet die Behörden, die Sicherheit ihrer informationstechnischen Systeme durch angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 BayDSG sicherzustellen sowie die hierzu erforderlichen Informationssicherheitskonzepte bis zum 1. Januar 2018 zu erstellen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

#### **TOP 7.5 Verkehrssicherungspflichten; Artikel der bauhofLeiter Oktober 2016**

##### **Sachverhalt:**

In der Zeitschrift der bauhofLeiter, Ausgabe Oktober 2016, wurde der Artikel „Verkehrssicherungspflichten“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt. Der Markt Helmstadt wird von Seiten der VGem-Verwaltung gebeten, einen evtl. bestehenden Handlungsbedarf im eigenen Wirkungskreis festzustellen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Einhaltung/Beachtung der Verkehrssicherungspflichten zu ergreifen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

#### **TOP 7.6 Platzgestaltung Frankenstraße 3 - Antrag ELER-Programm 2014 - 2020**

##### **Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Helmstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2016 beschlossen, die o.g. Maßnahme wie geplant zu realisieren und hierfür bis spä-

Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt vom 07.11.2016

testens 28.10.2016 (= Ende zweiter Antragszeitraum) einen Antrag auf Förderung des Projekts aus dem Bereich „Dorferneuerung/Kleine Infrastrukturen“ nach Nr. 1.2.1.1. der Richtlinie des Bay. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte zur Umsetzung des ELER-Programms 2014 bis 2020 in Bayern zu stellen.

Die Förderung von kleinen Infrastrukturprojekten in der Dorferneuerung im Rahmen des ELER-Programms 2014 – 2020 dient der nachhaltigen Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. Zuwendungsfähig sind Investitionen in die dorf- und bedarfsgerechte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und die Schaffung und Entwicklung dorfgerechter Freiflächen und Plätze einschließlich ihrer Ausstattung. Dadurch soll insbesondere die Innenentwicklung der Dörfer unterstützt und der eigenständige Charakter der ländlichen Siedlungen erhalten werden.

Die Antragstellung ist im jeweiligen Antragszeitraum bis zum vorgegebenen Antragsendtermin möglich. Die Anträge müssen bis zu diesem Antragsendtermin vollständig beim zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung eingegangen sein. Alle Anträge, die die Fördervoraussetzungen erfüllen und die vorgegebene Mindestpunktzahl (= 14) erreichen, nehmen an einem bayernweiten Auswahlverfahren teil. Die Auswahl erfolgt auf Grundlage einer Rangliste. Sie basiert auf der erreichten Punktzahl, die aus den vom Antragsteller ausgewählten und vom Amt für Ländliche Entwicklung anerkannten Kriterien für das Projekt ermittelt wurde. Alle Projekte, die die vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen oder überschreiten, werden einer absteigend sortierten bayernweiten Reihung unterzogen. Ausgewählt werden die Projekte mit den höchsten Punkten, bis die für die jeweilige Auswahlrunde vorgegebenen Fördermittel ausgeschöpft sind. Anträge, die die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen, die vorgegebene Mindestpunktzahl nicht erreichen oder wegen der ausgeschöpften Fördermittel nicht berücksichtigt werden können, werden abgelehnt. Die Gemeinden können dann innerhalb eines späteren Antragszeitraums in eventuell abgeänderter Form einen neuen Antrag stellen.

Die Antragszeiträume und verfügbaren Fördermittel pro Auswahlrunde im Jahr 2016 stellten sich wie folgt dar:

Erster Antragszeitraum: März 2016 bis 31. Mai 2016  
Verfügbare Fördermittel: 9 Mio. €

Zweiter Antragszeitraum: August bis 28. Oktober 2016  
Verfügbare Fördermittel: 5,4 Mio. €

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben, also die entstandenen Bruttoausgaben abzüglich der Umsatzsteuer, der Preisnachlässe (z.B. Rabatte, Skonti) und der (ggf. fiktiven) Beiträge nach Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie abzüglich der ggf. von sonstigen Dritten (z.B. von einzelnen Anliegern) zu übernehmenden und der ggf. weiteren nicht zuwendungsfähigen Anteile, werden mit 60 % bezuschusst. Allerdings nur bis zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Zuwendungsbetrag und unter Berücksichtigung der Bagatellgrenze von 25.000 € sowie der Höchstgrenze für kleine Infrastrukturen von 1,5 Mio. € (jeweils zuwendungsfähige Netto-Gesamtausgaben).

Wird die Höchstgrenze für kleine Infrastrukturen im Rahmen der Ausschreibung oder durch sachlich begründete Kostensteigerungen während der Bauausführung überschritten, so ist damit kein Förderausschluss verbunden, wenn die grundsätzlich zuwendungsfähigen Netto-Gesamtausgaben 2,0 Mio. € nicht überschreiten. Liegen sie darüber, fällt das Projekt ganz aus der Förderung heraus.

Der Förderantrag des Marktes Helmstadt für das o.g. Projekt wurde form- und fristgerecht bei ALE Unterfranken am 27.10.2016 eingereicht. Von den geschätzten Gesamtkosten i.H.v. 247.772,52 € sind voraussichtlich 158.244,97 € zuwendungsfähige Ausgaben. Der beantrag-

te Zuschuss beläuft sich demnach auf 94.946,98 €. Von den 55 maximal möglichen Punkten, wurden im Antrag 26 Punkte erreicht.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

<b>TOP 7.7    Vereine; Einladung der FW Helmstadt zum Kommersabend und zum 145 jährigen Stiftungsfest</b>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 12.10.2016 lädt die Freiwillige Feuerwehr Helmstadt die Mitglieder des Marktgemeinderates zum Kommersabend am 22.04.2017 um 20.00 Uhr im Feuerwehrhaus Helmstadt und zum 145 jährigen Stiftungsfest vom 19. – 22.05.2017 herzlich zur Teilnahme ein und bittet, die Termine zu reservieren.

Der Marktgemeinderat nimmt die Einladungen zur Kenntnis.

<b>TOP 7.8    Kindergarten Helmstadt; Sachstandsfrage zum jährlichen Bericht des Trägervereins</b>
----------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Aus dem MGR wird nachgefragt, ob bekannt ist, wann der diesjährige Bericht des Elisabethenvereins Helmstadt zur Rechnungslegung und zur Haushaltsplanung vorliegen wird.

Es wird diesbezüglich eine Anfrage bei der 2. Vorsitzenden des Elisabethenvereins erfolgen.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

<b>TOP 7.9    Ladesäulen für E-Mobile; Sachstandsfrage</b>
------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Aus dem MGR wird nach dem Sachstand bezüglich der Einrichtung von Ladesäulen für E-Mobile und E-Fahrräder gefragt.

Der Vorsitzende teilt hierzu mit, dass am Donnerstag 10.11.2016 die sogenannte „Bürgermeisterrunde“ des Bayernwerks stattfindet. Nach Auskunft von Hrn. Schneider vom Bayernwerk wird bei dieser Gelegenheit dieses Thema und die Angebote des Bayernwerks ausführlich vorgestellt. Der Vorsitzende wird das Gremium anschließend entsprechend informieren.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

gez. Edgar Martin  
Vorsitzender

gez. Klaus Dittmann  
Schriftführer